

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.221.315

Wien, am 8. Mai 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dipl.-Ing. Gerhard Deimek hat am 10. März 2026 unter der Nr. **5225/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Härte in der Forderung – Schwäche im Vollzug: Melderecht/ZMR als Einfallstor für unrichtige Meldedaten zu Lasten Unbeteiligter mit Polizeifolgen und Reformbedarf“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

„Wie groß ist das Problem?“ - ZMR-Kennzahlen und Vollzugsdaten

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Wie viele Anmeldungen (Haupt-/Nebenwohnsitz getrennt) wurden 2022, 2023, 2024 und 2025 im ZMR erfasst? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*
- *Wie viele Ummeldungen/Adressänderungen wurden in den genannten Zeiträumen erfasst? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*
- *Wie viele Abmeldungen wurden in den genannten Zeiträumen erfasst? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*
- *Wie viele Berichtigungen von Meldedaten wurden in den genannten Zeiträumen durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr Bundesland und Berichtigungsgründen soweit kategorisiert)?*

- *Wie viele amtswegige Meldeüberprüfungsverfahren wurden 2022-2025 eingeleitet und abgeschlossen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*
- *Wie viele Verwaltungsstrafverfahren wegen meldebezogener Übertretungen wurden 2022-2025 eingeleitet, wie viele endeten rechtskräftig, und wie hoch waren Median/Durchschnitt der Strafhöhe? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

„Fehlzuordnungen zu Lasten Dritter?“ - Erfassung, Muster, auffällige Konstellationen

Zur Frage 7:

- *Welche Definition/Kategorisierung verwendet das BMI bzw. werden Meldebehörden angehalten zu verwenden für Fälle „unrichtige Meldedaten zu Lasten unbeteiligter Dritter“? (Bitte um Darlegung der Begriffe/Kategorien)*

Derartige Definitionen/Kategorisierungen bestehen nicht.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *Wie viele solcher Fälle sind dem BMI bzw. den Meldebehörden 2022-2025 bekannt oder statistisch erfasst? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Bundesland und Art der Betroffenheit kategorisieren)*
 - a. Wenn nicht erfasst, warum nicht?*
 - b. Wird eine Erfassung eingeführt (Zeitplan)?*
- *In wie vielen Fällen kam es zu Mehrfach-/Häufungskonstellationen an derselben Adresse binnen 12 Monaten? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland und Nennung der Schwellenwerte, ab wann „auffällig“ gezählt wird)*
- *Welche Top-10 Ursachencluster wurden identifiziert? (Bitte um Angabe nach Häufigkeit)*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 11:

- *Gibt es im ZMR bzw. in den meldebehördlichen Fachanwendungen im Meldeprozess ein automatisiertes Plausibilisierungs-/Flagging (Häufung/Fluktuation/unplausible Haushaltsgröße)?*
 - a. Wenn ja, seit wann?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Eine Kennzeichnung im Zentralen Melderegister (ZMR) bzw. in den meldebehördlichen Fachanwendungen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zur Frage 12:

- *Welche Kategorien „auffälliger Adresskonstellationen“ werden im Vollzug gesondert behandelt (z. B. Leerstand, Baustellen, Sammelunterkünfte) und welche Zusatzprüfungen gelten?*

Kategorien „auffälliger Adresskonstellationen“ oder Zusatzprüfungen sind im Meldegesetz 1991 nicht vorgesehen.

„Wie wird geprüft?“ - Identitäts- und Nachweisprüfung im Meldeverfahren

Zur Frage 13:

- *Welche Mindestnachweise sind im Meldeverfahren erforderlich (Standardfall/ Ausnahmefall)?*

Gemäß § 3 Abs. 3 Meldegesetz 1991 sind für die Anmeldung bei der Meldebehörde der entsprechend ausgefüllte Meldezettel und öffentliche Urkunden erforderlich, aus denen die Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5a Meldegesetz 1991) des Unterkunftnehmers – ausgenommen die Melderegisterzahl – hervorgehen. Die Identitätsdaten umfassen die Namen (Vor- und Familiennamen sowie sonstige Namen), das Geschlecht, die Geburtsdaten (Ort, Datum, Bundesland, wenn im Inland gelegen, und Staat, wenn im Ausland gelegen), die Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) und die Staatsangehörigkeit, bei Fremden überdies Art, Nummer, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdatum sowie der Staat der Ausstellung ihres Reisedokumentes.

Voraussetzung für die Nutzung der Online Anmeldung via ID Austria ist, dass der Meldepflichtige bereits aufgrund eines früheren Meldevorganges im ZMR erfasst ist. Durch den Login mittels ID Austria wird die Identität des Meldepflichtigen im Online Meldeverfahren sichergestellt.

Zur Frage 14:

- *Welche Rolle hat der Unterkunftgeber im Verfahren und wie wird missbräuchliche Bestätigung verhindert bzw. sanktioniert?*

Der Unterkunftgeber hat gemäß § 8 Meldegesetz 1991 den Meldezettel zu unterschreiben. Wer einen Meldezettel als Unterkunftgeber unterschreibt, obwohl er

Grund zur Annahme hat, dass der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat oder nicht innerhalb einer Woche beziehen wird, begeht gemäß § 22 Abs. 2 Z 4 Meldegesetz 1991 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 1 090 Euro, zu bestrafen.

Im Zuge einer Anmeldung mittels ID Austria bestätigt der Meldepflichtige, dass der Unterkunftgeber über die Unterkunftnahme informiert wurde. Weiters müssen der Name und die Adresse des Unterkunftgebers eingegeben werden. Zusätzlich wird der Meldepflichtige vor Abschluss des Meldevorganges gewarnt, dass die nicht wahrheitsgemäße Information des Unterkunftgebers eine Verwaltungsübertretung darstellt und mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro bedroht ist.

Zur Frage 15:

- *Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, Unterkunftgeber proaktiv über An/Ummeldungen an ihrer Adresse zu informieren?*
 - a. *Welche Hürden werden genannt?*
 - b. *Welche Optionen prüft das BMI zur Verbesserung?*

Der Unterkunftgeber hat die Möglichkeit der Haus- und Wohnungseigentümergehäusbesichtigung.

Zur Frage 16:

- *In welchen Fallgruppen ist persönliche Vorsprache erforderlich, in welchen sind elektronische Verfahren möglich? (Bitte um Darstellung der Varianten mit Rechtsgrundlage und Prüfschritten)*

Eine Meldung kann persönlich, schriftlich und auf Grund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (VfGH vom 17. Juni 1994, G236/93; G237/93) durch Boten erfolgen. Zudem ist eine elektronische Meldung via ID Austria möglich.

Für die Anmeldung bei der Meldebehörde sind gemäß § 3 Abs. 3 Meldegesetz 1991 der entsprechend ausgefüllte Meldezettel und öffentliche Urkunden erforderlich, aus denen die Identitätsdaten des Unterkunftnehmers – ausgenommen die Melderegisterzahl – hervorgehen; dieser ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken. Die Meldebehörde hat sich von der Identität und der Echtheit der Urkunden zu überzeugen. Der Meldepflichtige bestätigt mit seiner Unterschrift am Meldezettel die Richtigkeit der Meldedaten.

Voraussetzung für eine elektronische Anmeldung ist gemäß § 3 Abs. 1a Meldegesetz 1991, dass die Person bereits einmal eine Meldung im ZMR hatte. Bei der Anmeldung wird der Meldepflichtige am Ende des Meldevorgangs aufgefordert die Richtigkeit der angegebenen Daten zu kontrollieren. Der Meldepflichtige hat gemäß § 3 Abs. 2 Meldegesetz 1991 zu bestätigen, dass der Unterkunftgeber über die Unterkunftnahme informiert wurde; weiters hat er zum Unterkunftgeber Namen und Anschrift anzugeben.

Zur Frage 17:

- *Welche Authentifizierungsniveaus werden akzeptiert und wie wird sichergestellt, dass Authentifizierung nicht materielle Adressrichtigkeit ersetzt?*

Eine eindeutige Identifikation unter Verwendung der Funktion E-ID (§§ 4 ff des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004) wird akzeptiert.

Zur Frage 18:

- *Gibt es ein standardisiertes Verfahren, um bei Verdacht auf Identitätsmissbrauch Meldedaten vorläufig zu kennzeichnen/zu sperren?*
 - a. Wenn ja: welche Maßnahme, wie schnell?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Kann gemäß § 4a Abs. 3a Meldegesetz 1991 im Zuge des Meldevorgangs die Identität des Meldepflichtigen nicht mit der gebotenen Verlässlichkeit festgestellt werden, ist der Vermerk „Identität nicht gesichert festgestellt“ im ZMR zu verdatieren. Dieser ist bei gesicherter Identitätsfeststellung wieder zu löschen.

„Wie wird bereinigt?“ - Korrekturketten, Fristen, One-Stop

Zur Frage 19:

- *Welche Stelle ist primär zuständig, wenn ein Bürger glaubhaft macht, dass Personen zu Unrecht an seiner Adresse gemeldet sind (Zuständigkeitskaskade)?*

Besteht der Verdacht, dass eine Meldung entgegen den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 vorgenommen oder unterlassen wurde, so kann bei der sachlich zuständigen Meldebehörde ein amtliches Abmeldeverfahren angeregt werden.

Zur Frage 20:

- *Welche Standardfristen gelten für Erstprüfung, vorläufige Sicherung und endgültige Berichtigung/Abmeldung (Soll/Ist)?*

Hat die Meldebehörde Grund zur Annahme, dass eine Meldung entgegen den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 vorgenommen oder unterlassen wurde, so hat sie gemäß § 15 Meldegesetz 1991 ein amtliches An- oder Abmeldeverfahren einzuleiten. Dem Betroffenen ist binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erhebt der Meldepflichtige gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist die An- oder Abmeldung, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, mit Bescheid vorzunehmen.

Das Meldegesetz 1991 enthält keine speziellen Fristen im Zusammenhang mit amtlichen Abmeldeverfahren.

Zur Frage 21:

- *Welche durchschnittlichen Durchlaufzeiten (Median/90. Perzentil) hatten Klärungsverfahren 2022-2025? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 22:

- *Welche Entlastungsinstrumente stehen Drittbetroffenen zur Verfügung, um Folgewirkungen während der Klärung zu minimieren?*

Entlastungsinstrumente sind dem Meldegesetz 1991 nicht bekannt.

Zur Frage 23:

- *Gibt es eine einheitliche Fallnummer/Vorgangs-ID über Behördenebenen hinweg?*
 - a. *Wenn nein, ist eine Einführung geplant?*

Eine einheitliche behördenübergreifende Fallnummer/Vorgangs-ID zu laufenden melderechtlichen Verfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen.

„Wer hat was geändert?“ -Audit-Trail, Revision, Qualitätssicherung

Zur Frage 24:

- *Welche Audit-Trail-Informationen werden erfasst (wer/wann/was) und welche Aufbewahrungsfristen gelten (soweit erfasst)?*

Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind drei Jahre lang aufzubewahren.

Zu den Fragen 25 und 26:

- *Wie viele Fälle wurden 2022-2025 wegen Verdacht missbräuchlicher Manipulation näher geprüft? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland; soweit erfasst)*
- *Welche Revisionen/Audits zur Datenqualität bzw. Prozessqualität im Meldewesen wurden seit 2022 durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Prüfungsumfang, zentrale Feststellungen, Umsetzungsstand)*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 27:

- *Welche Schulungs-/Qualitätsstandards gelten für meldezuständige Mitarbeiter (Mindestschulung, Leitfäden, Aktualisierung)?*

Die Abhaltung von Schulungen bzw. Sicherstellung von Qualitätsstandards ist Teil der Behördenorganisation und obliegt der jeweiligen Meldebehörde.

„Warum heilen Korrekturen nicht alles?“ - Schnittstellen und Folgewirkungen**Zu den Fragen 28 bis 30:**

- *Welche Kategorien externer Stellen übernehmen Meldedaten typischerweise automatisiert aus dem ZMR? (Bitte um Nennung der Kategorien nennen)*
- *Welche Mechanismen stellen sicher, dass eine Berichtigung im ZMR zeitnah in Folgesystemen wirksam wird (end-to-end-Korrekturkette)?*
- *Welche Hürden verhindern, dass Korrekturen alle Folgesysteme zuverlässig „heilen“, und welche Abhilfe ist geplant?*

Soweit Organe einer Gebietskörperschaft, Gemeindeverbände, Gerichtskommissäre oder Sozialversicherungsträger zulässigerweise eine mit bPK ausgestattete, personenbezogene Datenverarbeitung führen, kann der Bundesminister für Inneres diese nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten gemäß § 16c Meldegesetz 1991 auf Verlangen von Änderungen der Namen, der akademischen Grade, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit und der Wohnadresse verständigen. Auch fehlerhafte Daten werden über den Änderungsdienst in angebundenen Registern richtiggestellt.

„Polizeifolgen“ - Verwechslungsgefahr und Qualitätssicherung

Zur Frage 31:

- *Wie viele polizeiliche Anlässe/Einsätze 2022-2025 hatten als wesentlichen Ausgangspunkt eine Adress-/Meldedatenlage, die sich nachträglich als unrichtig erwies?*
 - a. *Wenn hierzu keine Zahlen geführt werden, warum nicht?*

Entsprechende Aufzeichnungen werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 32:

- *Welche dienstlichen Vorgaben bestehen zur Minimierung von Verwechslungsgefahr bei Maßnahmen an Wohnadressen (zusätzliche Identitätsabgleiche, dokumentierte Plausibilisierung)?*

Das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgt auf Grundlage der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Sicherheitspolizeigesetzes sowie der Strafprozessordnung 1975. Im Rahmen der Vollziehung sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet, Maßnahmen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit sowie unter sorgfältiger Prüfung der maßgeblichen Sachverhaltsgrundlagen zu setzen. Dazu zählt auch die entsprechende Identitätsfeststellung und Plausibilisierung der vorliegenden Informationen im konkreten Einsatzfall. Anlassbezogen bzw. lageabhängig werden die jeweils erforderlichen Überprüfungen vorgenommen.

Zur Frage 33:

- *Welche Überprüfungswege bestehen für Betroffene, wenn eine unrichtige Adresslage polizeiliche Folgewirkungen hatte (Zuständigkeit, Verfahren, Fristen)?*

Zur Überprüfung allfälliger Entscheidungen, die auf eine unrichtige Adressangabe zurückzuführen sind, stehen Betroffenen jene Rechtsmittel zur Verfügung, wie sie in den einzelnen verfahrens- und materiellrechtlichen Bestimmungen vorgesehen sind.

„Ausblick“ - Maßnahmenpaket und Reformbedarf

Zu den Fragen 34 und 35:

- *Welche kurz-/mittel-/langfristigen Maßnahmen (0-6 | 6-18 | 18+ Monate) setzt bzw. plant das BMI zur Reduktion unrichtiger Meldedaten zu Lasten Unbeteiligter?*
- *Welche gesetzlichen, verordnungs- oder richtlinienbasierten Änderungen sowie IT-/Prozessänderungen hält das BMI für erforderlich, um Plausibilisierung, Korrekturfristen und Schutz Drittbetroffener zu stärken? (Bitte um Darstellung nach Priorität, Zeitplan, budgetären Auswirkungen)*

Eine Reform des Meldegesetzes 1991 und der Meldegesetz-Durchführungsverordnung ist im Regierungsprogramm 2025 – 2029 nicht vorgesehen, es finden jedoch laufende Evaluierungen aller Kompetenzbereiche des Bundesministeriums für Inneres statt.

Gerhard Karner

